

Abfallverbringung – Verwertungsanlagen mit Vorabzustimmung

Die ab dem 21. Mai 2026 anzuwendende Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) enthält in Artikel 14 Sonderregelungen für die Verbringung notifizierungspflichtiger Abfälle in Verwertungsanlagen mit Vorabzustimmung.

Was ist eine Verwertungsanlage mit Vorabzustimmung?

Das ist eine Abfallbehandlungsanlage, die von der für sie zuständigen Abfallverbringungsbehörde nach Artikel 14 VVA eine allgemeine schriftliche Zustimmung zur Annahme und Verwertung von bestimmten Abfallarten im Rahmen grenzüberschreitender Abfallverbringungen erhalten hat.

Welche Bedeutung hat eine Vorabzustimmung?

Auch für die Verbringung notifizierungspflichtiger Abfälle in Verwertungsanlagen mit Vorabzustimmung bedarf es zwar einer Notifizierung, die ab dem 21. Mai 2026 elektronisch im Digital Waste Shipment System erfolgen muss (siehe Kurzinfo „[DIWASS](#)“). Aber hier gibt es ein beschleunigtes Verfahren. Beispielsweise sind die Fristen für eine behördliche Nachforderung von Unterlagen und Informationen auf fünf Werktagen (statt zehn Tagen) bzw. bei einer ggf. notwendigen zweiten Nachforderung auf drei Werktagen (statt sieben Tagen) verkürzt. Auch müssen die Behörden ihre finale Entscheidung, ob sie der notifizierten Verbringung zustimmen oder nicht, innerhalb von sieben Werktagen (statt 30 Tagen) treffen, nachdem die Unterlagen vollständig sind. Die Behörden können zwar die jeweiligen Fristen verlängern, wenn sie mehr Zeit benötigen. Ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen muss aber die finale Entscheidung auf jeden Fall innerhalb von 30 Tagen erfolgen.

Eine weitere Rechtsfolge der Vorabzustimmung ist, dass die behördlichen Zustimmungen zu einzelnen Notifizierungen nicht nur – wie im Normalfall – ein Jahr, sondern bis zu drei Jahre lang gültig sind.

Wie kann eine Verwertungsanlage eine Vorabzustimmung bekommen?

Dafür muss der Betreiber einen schriftlichen Antrag (z. B. per Post oder E-Mail) bei der für ihn zuständigen Behörde stellen. Der Antrag muss enthalten:

- Name, Registriernummer und Anschrift der Verwertungsanlage,
- Kopien der Anlagengenehmigung und gegebenenfalls von Zertifizierungen,
- Beschreibung der angewandten Technologien zur umweltgerechten Abfallverwertung (einschließlich Energieeinsparung und Begrenzung von Emissionen),
- einschlägige R-Codes für das Verwertungsverfahren (Wichtig: Für das Verwertungsverfahren R13 „Lagerung von Abfällen“ kann keine Vorabzustimmung erteilt werden),
- Angaben zu den Abfällen (Abfallcodes, Bezeichnung, Zusammensetzung, physikalische Eigenschaften),
- Gesamtmenge jeder Abfallart und Verhältnis zu der genehmigten Behandlungskapazität,
- Menge der bei der Verwertung anfallenden Restabfälle im Verhältnis zur Menge der verwerteten Materialien und geplante Methode der Verwertung oder Beseitigung der Restabfälle,
- Aufzeichnungen über die Abfallverwertung, gegebenenfalls mit Angaben zu den in den letzten drei Jahren behandelten Abfällen (Abfallarten und Mengen),
- Nachweis oder Bestätigung, dass der Anlagenbetreiber in den letzten fünf Jahren nicht wegen illegaler Verbringung oder einer anderen illegalen Handlung im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung verurteilt wurde.

Die zuständige Behörde entscheidet über den Antrag innerhalb von 55 Tagen nach Eingang. Sie kann den Antrag ablehnen, wenn sie meint, dass die Abfälle nicht im Einklang mit der Abfallhierarchie und anderen rechtlichen Anforderungen nach den besten verfügbaren Techniken bewirtschaftet werden. Wird hingegen die beantragte Vorabzustimmung erteilt, kann sie Bedingungen in Bezug auf die Gültigkeitsdauer, die Arten und Mengen der Abfälle sowie die angewandten Technologien enthalten, um

eine umweltgerechte Bewirtschaftung der Abfälle sicherzustellen.

Der Bescheid zur Vorabzustimmung wird dem Antragsteller in der Regel elektronisch in DIWASS übersandt. Auch stellt die Behörde die Daten der Vorabzustimmung in DIWASS für andere Behörden zur Verfügung. Außerdem muss sie die EU-Kommission über die erteilte Vorabzustimmung informieren.

Ist auch bei Verwertungsanlagen außerhalb der EU eine Vorabzustimmung möglich?

Ja, aber nur bei Verwertungsanlagen in einem Staat, der Mitglied der OECD ist (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung). Die entsprechende Vorabzustimmung muss der Versandortbehörde in der EU vorliegen. Für Verwertungsanlagen in Nicht-OECD-Staaten gibt es keine Vorabzustimmungen.

Unabhängig davon ist zu beachten, dass bei Abfallverbringungen in Verwertungsanlagen außerhalb der EU ab dem 21. Mai 2027 ein Anlagenaudit nachgewiesen werden muss (siehe Kurzinfo „[Anlagenaudits](#)“).

Wie lange gilt eine Vorabzustimmung?

Vorabzustimmungen, welche die zuständigen Behörden vor dem 21. Mai 2026 nach der bisherigen VVA 1013/2006 erteilen oder erteilt ha-

ben, verlieren ihre Gültigkeit spätestens am 21. Mai 2029. Falls in der Vorabzustimmung eine kürzere Gültigkeit festgelegt ist, gilt diese. Alle Verbringungen, denen die zuständigen Behörden bei Notifizierungen auf der Grundlage einer solchen Vorabzustimmung zugestimmt haben, müssen ebenfalls spätestens bis zum 21. Mai 2029 final abgeschlossen sein. Falls die behördlichen Zustimmungen zu den Notifizierungen eine kürzere Gültigkeit haben, gilt diese.

Vorabzustimmungen, die ab dem 21. Mai 2026 gemäß der VVA 2024/1157 erteilt werden, gelten 10 Jahre, sofern die zuständige Behörde keine kürzere Geltungsdauer festlegt. Während dieses Zeitraums muss die Behörde mindestens eine Anlagenkontrolle durchführen.

Was ist bei Änderungen während der Gültigkeit zu beachten?

Der Betreiber einer Verwertungsanlage mit Vorabzustimmung ist verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich über jede Änderung der für die Vorabzustimmung geltenden Voraussetzungen zu informieren. Die Behörde kann dann die Vorabzustimmung anpassen oder widerrufen. Ein Widerruf ist auch dann möglich, wenn der Behörde anderweitige Informationen darüber vorliegen, dass die Voraussetzungen der Vorabzustimmung nicht mehr erfüllt sind.

Weitere Infos:

Rheinland-Pfalz: <https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung>

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
55130 Mainz
Telefon: 06131 98298-0
Telefax: 06131 98298-22
E-Mail: info@sam-rlp.de
URL: www.sam-rlp.de